



167

165

171

161

176

156

216

116

266

066

5) In Schwaben nahm Gabriel Biel (gest. 1495) (1), den man gerne, aber nicht ganz mit Recht den letzten der grossen Systematiker der Scholastik nannte (2), als greisser Lehrer der Theologie in Tübingen eine besonders wichtige und einflussreiche Stellung ein; er hat sich in seinem grossen Werk "Collectorium sive Epithoma in quatuor libros Sententiarum" (3) auch mit den schon gekennzeichneten Fragen des Wirtschaftsrechts befasst und sich über Zins und Wucher sowie andere Fragen des praktischen Handelslebens geäussert (4).

An die Stelle Biels trat in Tübingen nach Ansehen und wissenschaftlicher Bedeutung Konrad Summenhard (5) aus Calw, der wie Biel kein Jurist, sondern Theologe war. Er besass eine besondere Vorliebe, oft in Kapfstellung gegen die Jurisprudenz rechtliche und vor allem kirchenrechtliche Fragen zu behandeln. Sein Hauptwerk betitelt sich "Septipertitum opus de contractibus in foro conscientiae et exteri" (6), dort ist auch von Darlehen, Wucher, Handelsgesellschaften und Geldwechsel die Rede. Die Frage der Preisbildung und Spekulation hat den Tübingener Professor besonders bewegt, wobei er ausdrücklich die Vorrangstellung des kanonischen vor dem römischen Recht unterstrichen hat (7). Das umfangreiche Werk er-

1) Haller, Anfänge I/153 ff. und II/54-64. Ott, Georg, Recht und Gesetz bei Gabriel Biel; Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Rechtslehre ZSRG^K 69/251 ff.

2) Haller aaO. I/153.

3) in liber 4 dist. 15 quaest. 11 ff. (Haller, aaO. II/63 f, ferner I/161 f.); darüber vgl. Roscher "Die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation" 165/74.

4) Haller, aaO. I/171.

5) Haller, aaO. I/172 ff. und II/65-67; über ihn auch Neumann, Gesch. d. W. 438 und Isoposcul-Grecul, Wucher 92, woselbst der Name falsch angegeben ist, denn Summenhard ist weder adlig noch von Clab.

6) Endemann, Studien I/38.

7) Interessant ist, dass auch Tengler im Laienspiegel und Zasius in der Freiburger Reformation das römische Recht in diesen Fragen bewusst hinter das kanonische Recht stellten (vgl. unten S. 124.)

Ende

Anfang